

Graubündens Anteil am Stäfnerhandel

Autor(en): **Sprecher, J.A. von**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden**

Band (Jahr): **25 (1895)**

PDF erstellt am: **25.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-595729>

Nutzungsbedingungen

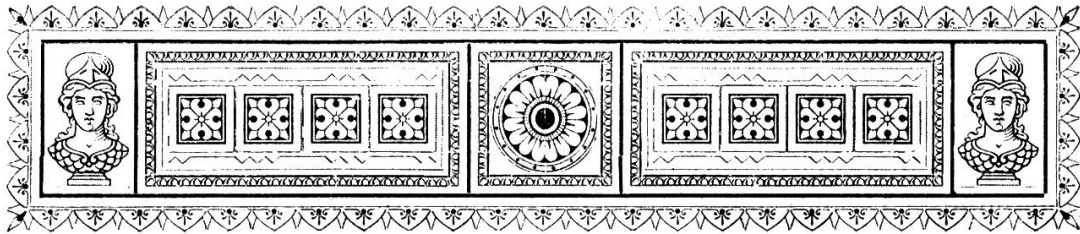
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Graubündens Anteil am Stäfnerhandel.

(Aus dem schriftlichen Nachlass von Joh. Andr. v. Sprecher.)

Einleitung.

Die geschichtlichen Ereignisse, welche man unter dem Namen Stäfnerhandel zusammenfasst, stehen in direktem Zusammenhang mit den freiheitlichen Bestrebungen, die an der Neige des letzten Jahrhunderts von der grossen Revolution in Frankreich ausgehend, sich in ganz Europa und so auch in den zürcherischen Landen geltend machten. Dort hatte die mächtige Stadt es verstanden, sich im Laufe der Zeit mancherlei Privilegien in Handel und Gewerbe zu verschaffen und beutete dieselben auf Kosten des Landes rücksichtslos aus. Als dann der Freiheitssturm von Frankreich her auch die damalige Schweiz durchbrauste, empfand man in den zürcherischen Landgemeinden den Druck dieser Vorrechte, wie überhaupt des strengen Regimentes der Stadtregierung härter als bisher. Es entstand daher an verschiedenen Orten und so auch in Stäfa in vielen durchaus ehrenwerten und ruhigen Bürgern der Wunsch nach engerem Zusammenschluss und gegenseitiger Aufklärung, der die Gründung eines Lesevereins an einigen Orten zur Folge hatte. Bei ihren Zusammenkünften besprachen die Mitglieder auch die Lage des Landes und es reifte in ihnen bald der Entschluss ein Memorial über verschiedene Missbräuche an die Regierung auszuarbeiten, die Sache aber bis zu ihrer Vollendung geheim zu halten. Die Regierung erhielt jedoch

trotzdem vorzeitig Kunde von der Unternehmung, liess zwei Teilnehmer zum Verhör nach Zürich kommen und machte sie zu Gefangenen. Als dann die anderen Beteiligten, um die Harmlosigkeit der Sache darzuthun und dadurch die Gefangenen zu befreien, Kopien der Denkschrift verbreiteten, erblickte die Regierung darin Aufreizung zum Aufruhr und bestrafte die Häupter der Bewegung, sowie etwa 60 angesehene Bürger der Seegemeinden mit Gefangenschaft, mehrjähriger Landesverweisung und Geldbussen. Dies geschah im Jahr 1794. Es zeigte sich jedoch nur zu bald, dass durch diese gewaltthätigen Massregeln der Regierung das einmal angefachte Feuer nicht ausgelöscht worden war. Die betroffenen Gemeinden fühlten sich vergewaltigt und unterdrückt. Sie erinnerten sich daran, dass sie in früheren Zeiten grössere Rechte und Freiheiten besessen, forschten der Sache nach und fanden in Küssnacht Abschriften des Waldmann'schen Spruches und des Kappelerbriefes. Durch erstere Urkunde (eigentlich waren es deren 7) waren nach Bürgermeister Waldmanns Tode im Jahre 1489, die von diesem zu gunsten der Stadt geschaffenen Vorrechte grösstenteils wieder abgeschafft und die alten Bräuche neu aufgerichtet worden. Ebenso räumen die nach dem zweiten Kappelerkriege entstandenen sogen. Kappelerbriefe der Landschaft wichtige Rechte ein, unter gleichzeitiger Beschränkung der Stadtmacht. Als nun Küssnacht und Stäfa, welche letztere Gemeinde sich Kopien dieser Urkunden verschafft und deren öffentliche Verlesung angeordnet hatte, die Regierung um eine bestimmte Erklärung über deren Sinn und Gültigkeit angingen, erklärte diese, sie werde jede Erinnerung an solche Briefe als Pflichtverletzung bestrafen und warne vor weiteren Schritten. Hierüber erbittert beschlossen die Bürger von Stäfa fest zusammenzuhalten, jedoch ruhig zu bleiben. Als man dann aber den Zitationen der Regierung nicht Folge leistete, entschloss sich diese zur Anwendung von Gewalt, entzog der Gemeinde alle Zufuhr, besetzte sie am 5. Juli 1795 während des Gottesdienstes mit 1700 Mann und legte ihr eine Kontribution von 250,000 Gulden, sowie den Unterhalt der Besatzung auf. Viele Bewohner wurden zum Verhör nach Zürich gebracht und es gelang dem Pfarrer Lavater nur mit Mühe, Hinrichtungen zu verhindern. Jedoch wurde der hochangesehene Seckelmeister Jakob Bodmer gebunden auf die Richtstätte geführt und das Schwert über seinem Haupte geschwungen.

während fünf andere Bürger von Stäfa unbedeckten Hauptes zusehen mussten. Alle wurden dann zu lebenslänglichem oder vieljährigem Kerker verurteilt und etwa 260 Bewohner anderer Gemeinden gezüchtigt, mit Pranger bestraft, gebusst etc.

Nach dieser kurzen Orientierung gelange ich zur eigentlichen Arbeit, nämlich zu:

Bündens Anteil am Stäfnerhandel.

Der Stäfnerhandel ist ein Akt in dem grossen Revolutiondrama, durch welches die Städteherrschaft in der Eidgenossenschaft ihr Ende erreicht hat. Bei der damaligen aristokratischen Regierungsweise in Zürich und anderwärts, die hinter Mauern und Wällen, hinter Abschliessung und Geheimthuerei ihre Existenz befestigte, konnte ein Verlangen, wie es die Gemeinde Stäfa stellte, eine Erläuterung des Waldmann'schen Spruchs und Anrufung der Garanten desselben, nicht anders als einen Bruch hervorrufen. Denn die Entstehung dieser Urkunde, sowie deren Erneuerung nach der Schlacht von Kappel, datierten sich von den unglücklichsten Tagen der Stadt Zürich her und es war für sie gewissermassen ein Ehrenpunkt die Zeiten der Erniedrigung vor ihren Unterthanen und Miteidgenossen der Vergessenheit anheimzugeben. Es giebt gewisse Ehrenschnlden, an die erinnert zu werden eben zur Unehre gereicht.

Genug, am 5. Juli 1795 rückte der Generaladjutant v. Steiner in Stäfa ein, um den Widerstand der Gemeinde zu brechen und Verhaftungen vorzunehmen zur Herstellung des Gehorsams und der Ruhe.

Gerade die Hauptagenten des Widerstandes Casper Billeter und Heinr. Wädensweiler — in sämtlichen Ausschreiben der Häupter sind die Namen verwechselt, merkwürdigerweise sogar in den von Zürich ausgegangenen Aktenstücken. Wir folgen den Angaben in der von den Flüchtlingen selbst unterzeichneten Flugschrift. Auch Hottinger „Vorlesungen über die Geschichte des Untergangs der Eidgenossenschaft“ hat die richtigen Namen, — ersterer Sohn des Landschreibers Billeter von Stäfa und Kanzleisubstitut in Horgen, ein gewandter Mann, hatten sich flüchtig gemacht und wandten

sich, wie aus ihrer eigenen Darstellung hervorgeht, nach Graubünden, wo sie ganz sicher zu sein glaubten. Sie waren hiezu umso mehr berechtigt, wenn man sich der Eingriffe erinnert, welche die Standesversammlung des vorangehenden Jahres in den Machtbesitz der Oligarchen gemacht. Der damalige Pfarrer von Felsberg, Peter Lüscher, war ihr Anverwandter und zu ihm beabsichtigten sie sich zunächst zu verfügen, um mit seiner Beihilfe das Weitere abzuwarten. Am 9. Juli abends in Chur angelangt, nahmen sie Herberge bei dem Pfleger Jak. Mathis. Dieser ein bekannter Mann, berüchtigt nennen ihn die Malanser, ein ergebenen Anhänger der Aristokraten, war in Zürich verbürgert und stand mit Landvogt Hottinger in Sargans in vertrauter Verbindung. Er horchte seine Gäste aus und traf, da sie sich ihm arglos anvertraut hatten, Anstalten zu ihrer Verhaftung. Noch rechtzeitig gewarnt wussten sie jedoch das Weite zu gewinnen und flohen noch denselben Abend nach Felsberg. Allein am Morgen des folgenden Tages, in aller Frühe fand sich Pfleger Mathis, dem die Richtung ihrer Flucht irgendwie bekannt geworden war, schon in Felsberg ein und wies einen Steckbrief vor. Noch einmal gelang es indessen den Flüchtlingen zu entwischen und Reichenau zu gewinnen. Dort war ihnen jedoch Mathis bereits zugekommen. Der Podestat Capretz, als Verwalter der Herrschaft Reichenau, schritt, sobald die Flüchtlinge dort eintrafen, im Einverständnis mit der Obrigkeit von Tamins zur Verhaftung und liess die Arrestanten mit vier Mann bewachen. Merkwürdigerweise trug das von Mathis vorgewiesene Requisitions schreiben Zürichs an die H. H. Häupter das Datum des laufenden Tages, 10. Juli und setzte die Anwesenheit der Flüchtlinge in Chur bereits voraus. Das Herrschaftsgericht nahm vorläufig kein Verhör mit den Arrestanten auf, da sowohl Namens des Standes, als auch von den Arrestanten selbst, ein achttägiger Aufschub verlangt und bewilligt wurde.

Die Sache erregte natürlich zu Stadt und Land grosses Aufsehen. Der Pfleger Mathis und der Podestat Capretz entgingen dem öffentlichen Unwillen nicht und die Sache wurde so wichtig genommen, dass nur durch Entscheid der Räte und Gemeinden eine Erledigung zu erwarten stand.

Es wurde betont, das letzte, 1707 mit Zürich abgeschlossene Bündnis der drei Bünde, enthalte nichts von Auslieferung von Ver-

brechern, gegenteils räume es in Art. 26 beiden Parteien das Recht ein, bei inneren Unruhen im Gebiet des andern Kontrahenten Vermittlung anzubieten. In diesem Sinne legte der damalige Stadtschreiber von Chur, Andr. Otto, beim Herrschaftsgericht von Reichenau am 14. Juli Verwahrung gegen die Auslieferung ein, und verlangte in erster Linie Befreiung, in zweiter, Einleitung eines Vermittlungsversuches. Zufolge dieser Einlage entschloss sich das Herrschaftsgericht unter gleichem Datum, unter Vorbehalt seiner Fiskal- und Begnadigungsrechte, die Sache als staatsrechtlicher Natur zu behandeln und der Berufung auf die ehrsamten Räte und Gemeinden ihren Lauf zu lassen. Allein Zürich beharrte auf der Auslieferung und hatte schon am 12. Juli Kenntnis von der, durch den Pfleger Mathis in Reichenau erfolgten Verhaftung, die, laut Schreiben des Landvogts Hottinger vom 20. Juli, im Einverständnis mit diesem vollzogen worden war. Der Gang, den die Sache nun zu nehmen schien, beunruhigte den Landvogt, daher derselbe, Namens seines Standes, „als ein in diesem Falle begwaltigter Geschäftsträger“, die vom Stadtschreiber Otto, Namens der Arrestanten, geltend gemachten Gesichtspunkte zu widerlegen unternahm. In seinem Schreiben an die H. H. Häupter vom 20. Juli protestierte er gegen die in Bünden von vielen und selbst sehr distinguierten und angesehenen Personen beliebte Auffassung der Verhältnisse. Namentlich machte ihn das Gerücht besorgt, dass von den Flüchtlingen ein Memorial vorbereitet werde. Die allfällige Entgegennahme eines solchen stellte er als unverträglich mit den Bündnissen dar und entwarf die schwärzeste Schilderung von der Gefährlichkeit Billeter und Wädensweilers. Insbesondere und dies ist der Hauptpunkt seiner Einlage, berief er sich gegenüber der vielfach vernommenen Behauptung, eine Pflicht zur Auslieferung bestehe in gegenwärtigem Falle laut den Bündnissen gar nicht, auf das Völkerrecht im Allgemeinen und gab deutlich zu verstehen, dass „Nichtentsprechen unausweichlich Kälte und Zurückhaltung, wo nicht gar ganze Entfernung von gegenseitiger Anteilnehmung“ zuwege bringen könnte. Der Ton dieses Schreibens war sehr insinuant und Zürich ward täglich dringlicher, da es seine Ehre kompromittiert sah, wenn Dritte sich zu einer Vermittlung zwischen der Regierung und Leuten anboten, die man vor aller Untersuchung bereits als Staatsverbrecher bezeichnet hatte. Fünf Tage nach Eingang des Hottinger'schen

Schreibens kam her Generaladjutant Steiner selbst nach Chur und brachte ein Schreiben des Standes Zürich, welches im wesentlichen die Ansichten von dessen Bevollmächtigten, des Landvogtes Hottinger wiederholte und bestätigte. Es rechtfertigt die erlassenen Verhaftsbefehle durch das Ergebnis der durch eine Standeskommission in Stäfa geführten Voruntersuchung und begehrt, dass diese Thatsache bei der beschlossenen Ausschreibung an Räte und Gemeinden mit berücksichtigt, somit gleichzeitig bekannt gegeben werden solle. Die Furcht vor dem Memorial der Arrestanten, sowie die unbedingte Auslieferungspflicht wird auch hier mit allem Nachdruck wiederholt. Zürich hatte mit diesen dringenden Vorstellungen soviel wenigstens erreicht, dass ein Memorial an die Räte und Gemeinden von Seite der Arrestanten nicht eingereicht werden durfte. Die Fortsetzung des Druckes desselben, welcher bei Otto bereits eingeleitet war, wurde plötzlich still gestellt. Die Abstimmung auf den Gemeinden gieng indessen vor sich, da dieselbe der Kosten halber keinen Aufschub litt. Den Arrestanten gelang es indessen doch, wie es scheint unter Vermittlung des Pfarrers Lüscher der sich mit ihnen unterzeichnete, eine Flugschrift zu veröffentlichen, in Form einer Ansprache an die erhabenen, freien, grossmütigen, in ihrem Lande unabhängig gebietenden Bündner. Sie charakterisieren darin ihre politische Wirksamkeit und die Veranlassung ihrer Flucht, denunzieren die Handlungsweise des Pflegers Mathis und beklagen die Verkettung der Umstände, welche ihnen die Veröffentlichung eines Memorials unmöglich machten. Sie rufen ausdrücklich die Vermittlung der drei Bünde an, als einziges Rettungsmittel in ihrer schrecklichen, verzweiflungsvollen Lage, in der sie mit Recht besorgten, dem Schwert überliefert zu werden. Dieser Flugschrift, welche vom 31. Juli datiert ist; legte Billeter noch ein Gedicht „An die biedern Bündner“ bei.

Dasselbe lautet:

„Hätt' Vater Tell zu seiner Zeit
 Nicht edle Schweizertreu gefunden
 Noch lägen wir in Dienstbarkeit
 Und hätten nie das Glück empfunden,
 Das dazumal, von Gott geleitet,
 Sein Pfeil und Bogen uns bereitet.

Es schliesst mit folgenden Worten :

Gebt nicht dem Tod die Brüder hin,
 Sie sind nicht Mörder, keine Diebe,
 Sie wünschten nur für ihre Brüder
 Verschlafen Recht und Freiheit wieder.“

Die Abstimmung wurde nunmehr vorgenommen. Aus dem darüber erlassenen Abscheid erhält man einen vollen Begriff von den damaligen Verhältnissen. Man verwechselte durchgehends Ratsschlag und Entschluss und die Häupter handelten ohne alle selbständige Beteiligung. Häupter waren Bundespräsident Joh. Bapt. Tschanner und dessen Statthalter Joh. Luzi Cadonau, Landrichter Theod. Castelberg, Bundeslandammann Oberst Joh. Anton Jenatsch. Sie liessen die eingegangenen Aktenstücke abdrucken und sandten sie an die Gemeinden, mit der Anfrage „Wie Ihr dieses Geschäft ansehet und ob Ihr die Auslieferung dieser zwei Personen den Behörden von Reichenau und Tamins aufzutragen beliebt oder nicht.“ Das Begleitschreiben enthält nicht eine Spur von Gutachten über die staatsrechtliche Seite der Frage, nur der schüchterne Wunsch wagt sich am Schlusse hervor, „das gute Einvernehmen mit Zürich unverletzt zu erhalten“, womit natürlich auf die Auslieferung angespielt war. Die Mehren giengen auf die begehrte Zeit grösstenteils ein. Nur Untertasna, Remüs, Stalla, Avers, Lugnetz, Vals und Misox waren ausgeblieben. Die eingegangenen Ratsschläge wurden nach vier Klassen rubriziert, nämlich Verweigerung, Zustimmung, Vermittlungsantrag und Prüfung der Verträge. Hiezu kommen noch die ausbleibenden und die unentschiedenen Vota. Für Freilassung der Gefangenen sprachen sich nur Chur, Gruob, Flims, Hohentrins und Tamins, Rhäzüns und Ems, nebst Malans aus. Für Auslieferung sprachen sich die Hälfte der Gotteshausgemeinden, sowie zehn Gemeinden des oberen Bundes aus, im Zehngerichtenbunde nur Seewis und Maienfeld. Die meisten Gemeinden des Zehngerichtenbundes und neben ihnen im oberen Bund auch Waltensburg, Rheinwald, Thusis, Tschappina, Schleuis und Roveredo, im Gotteshausbunde endlich Oberhalbstein, Tiefenkastrill und Ortenstein trugen auf Vermittlung an. Nur wenige Gemeinden waren so ehrlich zu gestehen, dass sie die staatsrechtliche Seite der Frage nicht beurteilen könnten und nur in der Herrschaft Aspermont

wurde der Antrag auf Untersuchung der Bündnisse gestellt. Das Gesamtergebnis war, dass für Auslieferung 23 Stimmen, für Freigebung 9, für Vermittlung 21 sich herausstellten und eine Stimme den Häuptern zur Verfügung gestellt wurde. Bei der Relativität dieser Abstimmungsweise hätte man Grund gehabt, die Vollziehung des relativen Mehrens zu fordern, wie dies auch in den meisten Fällen jener Zeit so geübt wurde. Es kommt ein Häupterentscheid vor, wo wegen des Ausbleibens mailändischer Pensionen nur 22 Stimmen für Erkundigungen sich aussprachen, während 22 andere stillschweigend über den Gegenstand hinweggingen. Dessenungeachtet erklärten die Häupter jene ersten 22 Stimmen als Mehr. Die Anwendung des relativen Mehres hätte Auslieferung ergeben, allein die Häupter zogen nun vor, eine den Arrestanten günstigere und wirklich auch humanere Entschliessung zu treffen. Sie zählten die Stimmen für Freilassung zu denjenigen für Vermittlung und nahmen die ihnen selbst überlassene Stimme hinzu. Hiedurch gewannen sie eine Mehrheit von 31 Stimmen gegen Auslieferung. Allein eine Willkürlichkeit war es immerhin, ein Stimmenergebnis, das keine absolute Mehrheit darbot, zu gunsten einer beliebigen Minderheit auszubeuten und zwar gerade, um die Idee einer Vermittlung durchzusetzen, die für Zürich kränkender war als eine absolute Freilassung. — Bergell sprach daher vom formellen Gesichtspunkt aus mit Recht unumwunden sein Missfallen an dieser Klassifikation aus. Dieselbe war um so kränkender, als sie von den drei Bündnen angeboten wurde, welche sich gleichzeitig ihrer eigenen Unterthanen nicht zu erwehren wussten und in völlig entwürdigende Unterhandlungen wegen Besetzung der Landshauptmannschaft im Veltlin sich eingelassen hatten, als es dem Baron v. Wilzcek beliebt hatte zu erklären, der Podestat Rudolf Spargnapani gehöre nicht zu den Personen „i più abili e qualificati“, von denen das mailändische Kapitulat rede! Ohnehin war es auch auffallend, dass sich in der Billeter'schen Sache das Häupterregiment mehr zu der von katholischen Gemeinden vertretenen Ansicht hinsichtlich der Vermittlung neigte, während die Mehrzahl der reformierten Gemeinden Zürich Rechnung tragen wollte und namentlich Bergell ausdrücklich an die bundesfreundliche Hilfe erinnerte, welche Zürich nach dem Veltlinermord gewährt hatte.

Somit wurde nun die weitere Haft der Flüchtlinge angeordnet.

Gegen Zürich wurde das Bedauern ausgesprochen, „dass die ehrl. Räte und Gemeinden die Häupter noch nicht in den Fall gesetzt haben“, die anverlangte Auslieferung „wie wir gewünscht hätten“ veranstalten zu können und als den Umständen angemessener erachtet, in Verbindung mit den acht alten Orten die Vermittlung anzubahnen. — Gleichzeitig mit dem Schreiben an Zürich wird daher auch an die acht Orte ein Schreiben erlassen, worin in erster Linie auf die Vermittlung abgestellt, doch aber zugleich der Fall der Auslieferung vorbehalten wurde, sofern die acht alten Orte dazu raten würden. Zürich schlug, wie zu erwarten war, die angefragte Vermittlung rund ab und nahm in seiner Rückantwort einen Ton an, dem man die empfundene Beleidigung leicht abfühlte. „Ganz befremdlich“ heisst es unterm 22. August „haben wir entnehmen müssen, dass Ihr anstatt nach so langem Stillschweigen unseren wiederholten und gerechten Begehren zu entsprechen, uns Eure Vermittlung antraget. Noch unerwarteter war uns das beigelegte Schreiben an die acht alten Orte, worin dieselben zur Teilnahme an einer solchen Vermittlung aufgefordert werden. Können Euch nicht verbergen, dass es uns höchst empfindlich fällt, ungehorsame Untergebene auf ganz unbefugte Weise gegen ihre gerechte Landesobrigkeit gleichsam in Schutz genommen zu sehen“ u.s.w. Man sieht, Zürich fühlte sich in seiner souveränen Ehre angegriffen, schon durch die Voraussetzung, dass der Waldmann'sche Spruch einen Wert habe und dass Garanten für denselben, sei es von eigenen Unterthanen, sei es von ungebetenen Vermittlern, sollten angerufen werden. Sofort beschlossen die H. H. Häupter den Brief des Standes Zürich zu nochmaliger Einvernahme der Räte und Gemeinden auszuschreiben und denselben die Klassifikation der Mehren, sowie die an Zürich und die acht alten Orte erlassenen Schreiben beizufügen. Tamins, beunruhigt über die Verlängerung der Haft und die Verantwortlichkeit die ihm auferlegt, verlangte Garantie für die Kosten, wurde aber abschlägig beschieden, da von der Kostenfrage bei der ersten Einlage keine Rede gewesen sei. Stadtschreiber Otto übergab zu gunsten der Flüchtlinge nochmals eine Einlage, wurde aber, da die anwesenden Bevollmächtigten von Zürich, Landvogt Hottinger und Generaladjutant Steiner, nochmals protestierten, ebenfalls bedeutet, dass keine derartigen Gesuche könnten berücksichtigt oder angenommen werden. Die obgenannten

Bevollmächtigten befanden sich offenbar in Chur, weil sie die Auslieferung ganz nahe bevorstehend glaubten und die Arrestanten zu ihren Händen zu nehmen gedachten. Die Rekapitulationspunkte wurden ursprünglich so formuliert:

1. Ob man von den Arrestanten weitere Instanzen wolle oder nicht?
2. Ob man, da noch keine Antwort von den acht alten Orten eingekommen, schon jetzo sich neuerdings hierüber äussern, oder zuvor die ankommende Antwort der acht alten Orte abwarten wolle?

Am 1. September verlangte Landvogt Hottinger, Namens seines Standes, dass der Rekapitulationspunkt abgeändert werden möchte, indem er, in der in erster Linie gestellten Anfrage, ob man den Arrestanten weitere Instanzen bewilligen wolle, ein Präjudiz erblickte. Hr. Bundespräsident Tscherner wollte sich hiezu nicht aus sich selbst verstehen, daher wurde nach neuer Anfrage an die Häupter der Rekapitulationspunkt endgiltig so redigiert:

1. Ob und allenfalls, was man schon jetzt neuerdings über das Schreiben von Zürich äussern,
2. Ob man zuvor die ankommende Antwort der acht alten Orte abwarten,
3. Ob man von den Arrestanten weitere Instanzen annehmen wolle?

Am 8. September wurde der Abschied erlassen. Die Abstimmung in den Gemeinden gieng nun vor sich. Mehrere gaben ihren Unwillen kund, dass dem relativen Mehren, welches Auslieferung verlangt, nicht die gebührende Nachachtung geworden sei und forderten, dass dieselbe sofort stattfinde. Eine ganze Anzahl von Gemeinden sandte ihre Mehren gar nicht oder zu spät ein. Die relative Mehrheit wollte die Antwort der acht alten Orte abwarten. Es standen sich diesmal gegenüber 18 Stimmen für Auslieferung, 22 nichtzählende, 23 für abwarten des achtörtischen Schreibens. Der Kosten halber für die lange Haft verlangten mehrere Gemeinden in den heftigsten Ausdrücken die Belangung des Pflegers Mathis. Man sieht, dass jetzt alles auf die demnächst zu erwartende Antwort der acht alten Orte ankam. Hatten auch sicher manche Gemeinden, z. B. Chur, nur um Zeit zu gewinnen diesen Ausweg ergriffen, so waren sie doch nunmehr an den Entscheid der Orte

gebunden und wenn dieser für Auslieferung sich aussprach, so war keine Rettung mehr für die Flüchtlinge. Ehe indessen diese Antwort eintraf, ja noch ehe die Mehren von dem eben in Ilanz zusammengetretenen Bundstag klassifiziert waren, erhielten am 16. September die Häupter Kunde, dass die Arrestanten entwichen seien. Infolge der Haftverlängerung durch das erste Mehren, hatte sich der herrschaftliche Fiskus in Reichenau wegen der Bewachungskosten an die Häupter gewendet, um von ihnen eine Gewährleistung zu erhalten, war aber abgewiesen worden, indem namentlich der Landrichter Theod. v. Castelberg sich wiederholt gegen alle Kosten zu Protokoll verwahrte. Man leitete den Grund zu dieser abschlägigen Antwort von dem Umstande her, dass bei der ersten Einlage des herrschaftlichen Verwalters die Kostenfrage nicht erwähnt worden sei. Hierauf wandte sich der Fiskus von Reichenau direkt an Zürich mit dem Begehren um unbedingte Garantie für die Bewachungskosten. Als auch Zürich das Begehren — unbillig konnte man es nicht nennen, nachdem sich Zürich gegen die Häupter über den Kostenpunkt bereits in zusagender Weise ausgesprochen hatte — ablehnte und es vorzog, einen auserordentlich hohen Preis, 500 Louis d'or, auf die Einlieferung zu setzen, so entschloss sich Tamins bis auf weiteres die Bewachung zu suspendieren und den Flüchtlingen freie Bewegung auf Taminsergebiet einzuräumen, mit Anlobung, dass sie die Grenze nicht überschreiten werden. So gieng es bis das zweite Gemeindemehren in seinen Ergebnissen bekannt wurde. Nun drang aber die herrschaftliche Verwaltung auf neue verschärfte Bewachung, weil das Eintreffen der achtörtischen Antwort in Verbindung mit dem Einlieferungspreis, den Zürich ausgesetzt, die Gefahr des Entweichens nicht unwahrscheinlich mache. Allein gerade diese Vorkehrungen — man verschärfte die Wache durch Bewaffnung — riefen in den Arrestanten und ihren Gönnern den Gedanken an Flucht hervor. Während sich nun die Wächter auf dem Gerichtshaus neuerdings versammelten und bei einem Glase Wein in der Wirtsstube auf den vierten Mann, der noch fehlte, warteten, waren die Arrestanten in der Ratstube allein geblieben. Unterdessen öffnete Billeter halbentkleidet die Thüre und wünschte gute Nacht. Als aber ungefähr eine halbe Stunde später der Weibel Parli sich in die Ratstube verfügte, um sich von der Anwesenheit der Arrestanten zu überzeugen, fand er ein ge-

öffnetes Fenster und die Arrestanten entflohen. Unverzüglich wurden nun die Wachen gegen Felsberg, Trins und Bonaduz in Bewegung gesetzt, allein, wie gewöhnlich in solchen Fällen, vergeblich. Es blieb somit nichts mehr übrig als sofortige Anzeige an die Häupter, welche einen Informationsprozess auf Kosten der Standeskasse anordneten und das Ergebnis desselben vom 21. September — offenbare Nachlässigkeit des Ratswirts und der Wächter, falls die Abwesenheit des ersteren nicht sogar absichtlich war — an Zürich und die acht alten Orte mitteilten. Die Kosten des Informationsprozesses betragen 28 fl. 9 Blutzger. Die Bewachungskosten musste der reichenauische Fiskus vermutlich an sich selbst haben.

* * *

Über die weiteren Lebensschicksale der beiden Flüchtlinge sind nur spärliche Notizen erhältlich. Dieselben flohen von Reichenau weg nach Glarus, wo Billeter Beschäftigung auf den Kanzleien fand, während Wädensweiler sich mit Weinbau abgab und am Fusse des Schilt gegenüber der Stadt Glarus einen noch heute unter dem Namen „Sturmigen“ bekannten Weinberg anlegte. Später wurde ihm eine Offizierstelle in Spanien gekauft. Er starb in der Schweiz, wohin er als pensionierter Hauptmann zu seinem Bruder zurückgekehrt war.

Dr. P. v. Sprecher.